

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

**des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle
für das Geschäftsjahr 2025**

(Präsidiumsbeschluss vom **1. April 2025**)



Präsident des Landessozialgerichts: Dr. Kasten
Vizepräsidentin des Landessozialgerichts: Dr. König

Stand: 01.04.2025

Teil I.

Allgemeine Verteilung der Streitsachen auf die Senate, Besetzung der Senate mit Berufsrichtern

1. Senat

1. Sachgebiete:

- Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter, Entscheidungen nach § 189 Abs. 2 SGG, Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG sowie sonstige Streitigkeiten und Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist
- Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung

2. Besetzung:

Vorsitzender:	VRLSG	Schäfer (AK: 0,05)
1. Beisitzende Richterin und Stellvertreterin des Vorsitzenden	RnLSG	Müller-Rivinius (AK: 0,06)
2. Beisitzender Richter	RLSG	Wiecha (AK: 0,02)
<u>3. Vertretender Senat:</u>	7. Senat	

2. Senat

1. Sachgebiete:

- Streitigkeiten in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese erstinstanzlich vom Sozialgericht Halle oder vom Sozialgericht Dessau-Roßlau entschieden wurden

- Streitigkeiten in Angelegenheiten des Kindergeldrechts, soweit diese erstinstanzlich vom Sozialgericht Halle oder vom Sozialgericht Dessau-Roßlau entschieden wurden
- Streitigkeiten in Angelegenheiten des Erziehungsgeldrechts sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Angelegenheiten nach § 6a BKGG, soweit diese erstinstanzlich vom Sozialgericht Halle oder vom Sozialgericht Dessau-Roßlau entschieden wurden
- Verfahren nach § 55a SGG (Normenkontrollverfahren), wenn der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz im Sinne des § 57 SGG im Bezirk des Sozialgerichts Halle oder im Bezirk des Sozialgerichts Dessau-Roßlau hat
- Alle Verfahren, die am 31. Dezember 2024 beim 4. Senat anhängig waren.

2. Besetzung:

Vorsitzender:	VRLSG	Dr. Harks (AK: 0,88)
1. Beisitzender Richter und Stellvertreter des Vorsitzenden	RLSG	Wulff (AK: 1,0)
2. Beisitzende Richterin	RnLSG	Bücker (AK 0,75)
3. Beisitzender Richter	RLSG	Dr. Schmidt (AK: 1,0)
4. Beisitzende Richterin	RnLSG	Dr. Yokota (AK 0,5)

3. Vertretender Senat:

5. Senat

3. Senat

1. Sachgebiete:

- In einem Turnus von 20 Eingängen jeweils der 1. bis 16. Eingang:
 - Streitigkeiten in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Angelegenheiten des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, in Anfrageverfahren nach § 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Aktenzeichen BA)
 - Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet
- Alle Verfahren mit den Registerzeichen R und BA, die am 31. Dezember 2022
 - den Dezernaten 1 (VRLSG Schäfer) und 3 (RLSG Wiecha) des 1. Senats zugewiesen waren,

dem Dezernat 2 (RnLSG Müller-Rivinius) des 1. Senats zugewiesen waren, soweit sie in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 30.09.2022 eingegangen sind,

dem Dezernat 3 (RnLSG Dr. Yokota) des 11. Senats zugewiesen waren.

2. Besetzung:

Vorsitzende:	VRnLSG	Klamann (AK: 1,0)
1. Beisitzender Richter und Stellvertreter der Vorsitzenden	RLSG	Dr. Fischer (AK: 1,0)
2. Beisitzender Richter	RLSG	Hüntemeyer (AK: 0,96)

3. Vertretender Senat: 11. Senat

4. Senat

1. Sachgebiete:

- Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts
- Alle Verfahren mit dem Aktenzeichen VE, die am 31. Dezember 2024 beim 7. Senat anhängig waren mit Ausnahme der Verfahren, in denen bereits ein Urteil verkündet oder bereits eine Entscheidung nach § 124 Abs. 2 SGG gefällt ist.

2. Besetzung:

Vorsitzender:	PräsLSG	Dr. Kasten (AK: 0,1)
1. Beisitzender Richter und Stellvertreter des Vorsitzenden	RLSG	Prof. Dr. Ulmer (AK: 0,1)
2. Beisitzender Richter	RnLSG	Dr. Fechner (AK: 0,1)
3. Beisitzende Richterin	RnSG	Habrecht (AK: 0,25)

<u>3. Vertretender Senat:</u>	7. Senat
-------------------------------	----------

5. Senat

1. Sachgebiete:

- Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese erstinstanzlich vom Sozialgericht Magdeburg entschieden wurden
- Verfahren nach § 55a SGG (Normenkontrollverfahren), wenn der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz im Sinne des § 57 SGG im Bezirk des Sozialgerichts Magdeburg hat
- Streitigkeiten in Angelegenheiten des Kindergeldrechts, soweit diese erstinstanzlich vom Sozialgericht Magdeburg entschieden wurden
- Angelegenheiten nach § 6a BKGG, soweit diese erstinstanzlich vom Sozialgericht Magdeburg entschieden wurden

2. Besetzung:

Vorsitzender:	VRLSG	Schäfer (AK: 0,95)
1. Beisitzender Richter und Stellvertreter des Vorsitzenden	RLSG	Wiecha (AK: 0,78)
2. Beisitzende Richterin	RnLSG	Exner (AK: 1,0)
3. Vertretender Senat:	2. Senat	

6. Senat

1. Sachgebiete:

- Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung
- Streitigkeiten (inkl. Beschwerden) in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung, Entscheidungen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und in der Rentenversicherung, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle Beklagte ist, außerhalb dessen auch Entscheidungen einer Kranken- oder Pflegekasse über die Mitgliedschaft und/oder die Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung
- Streitigkeiten in Angelegenheiten des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
- Streitigkeiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes und des früheren Lohnfortzahlungsgesetzes entstehen bzw. entstanden sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG)

2. Besetzung:

Vorsitzender:	VRLSG	Eyrich (AK: 0,98)
1. Beisitzender Richter und Stellvertreter des Vorsitzenden	RLSG	Dr. Ulrich (AK: 0,96)
2. Beisitzender Richter	RLSG	Prof. Dr. Ulmer (AK: 0,61)

3. Vertretender Senat:

4. Senat

7. Senat

1. Sachgebiete:

- Angelegenheiten der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das Blindengeld im Land Sachsen-Anhalt

2. Besetzung:

Vorsitzende: VPräsLSG Dr. König (AK: 0,4)

1. Beisitzender Richter und

Stellvertreter der Vorsitzenden

RLSG

Dr. Fechner (AK: 0,5)

2. Beisitzender Richter

RLSG

Prof. Dr. Ulmer (AK: 0,15)

3. Beisitzende Richterin

RnLSG

Müller-Rivinius (AK: 0,5)

4. Beisitzende Richterin

RnSG

Habrecht (AK: 0,75)

3. Vertretender Senat:

1. Senat

8. Senat

1. Sachgebiete:

- Streitigkeiten über Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)
- Streitigkeiten über Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Streitigkeiten nach dem SGB IX, soweit diese nicht in die ausdrücklich geregelte Zuständigkeit des 7. Senats fallen

2. Besetzung:

Vorsitzender:	PräsLSG	Dr. Kasten (AK: 0,2)
1. Beisitzende Richterin und Stellvertreterin des Vorsitzenden	RnLSG	Dr. Yokota (AK: 0,3)
2. Beisitzender Richter	RLSG	Prof. Dr. Ulmer (AK: 0,1)

3. Vertretender Senat: 3. Senat

9. Senat

1. Sachgebiete:

- Streitigkeiten in Angelegenheiten des Rechts der Vertragsärzte, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzte einschließlich ihrer Vereinigungen, Verbände und Gremien sowie ihrer Beziehungen zu den Krankenkassen

2. Besetzung:

Vorsitzender:	VRLSG	Eyrich (AK: 0,02)
1. Beisitzender Richter und Stellvertreter des Vorsitzenden	RLSG	Dr. Ulrich (AK: 0,04)
2. Beisitzender Richter	RLSG	Prof. Dr. Ulmer (AK: 0,04)

3. Vertretender Senat: 7. Senat

10. Senat

1. Sachgebiete:

- Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

2. Besetzung:

Vorsitzender:	VRLSG	Dr. Harks (AK: 0,02)
1. Beisitzender Richterin und Stellvertreterin des Vorsitzenden	RnLSG	Müller-Rivinius (AK: 0,04)
2. Beisitzender Richter	RLSG	Hüntemeyer (AK: 0,04)

3. Vertretender Senat: 6. Senat

11. Senat

1. Sachgebiete:

- In einem Turnus von 20 Eingängen jeweils der 17. bis 20. Eingang:
 - Streitigkeiten in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Angelegenheiten des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, in Anfrageverfahren nach § 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Aktenzeichen BA)
 - Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

- Alle Verfahren mit den Registerzeichen R und BA, die am 31. Dezember 2022
 - dem Dezernat 2 (RnLSG Müller-Rivinius) des 1. Senats zugewiesen waren, mit Ausnahme der Verfahren, für die ab 1. Januar 2023 der 3. Senat zuständig ist (Verfahren, die in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 30.09.2022 eingegangen sind).

2. Besetzung:

Vorsitzende: VPräsLSG Dr. König (AK: 0,25)

1. Beisitzender Richter und

Stellvertreter der Vorsitzenden

RLSG

Dr. Fechner (AK: 0,4)

2. Beisitzende Richterin

RnLSG

Müller-Rivinius (AK: 0,4)

3. Vertretender Senat:

7. Senat

Teil II.

A. Zusätzliche Regelungen zur Verteilung der Geschäfte

1. Grundsätze

- a) Die Zuständigkeit der Senate richtet sich grundsätzlich nach dem Sachgebiet. Ist die Passivlegitimation des Sozialleistungsträgers im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren umstritten, ist der Senat zuständig, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten bzw. des Antragsgegners zuständig ist. Die Zuständigkeit umfasst auch alle Eingänge und Anträge, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Versicherungs-, Versorgungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis des jeweiligen Sachgebietes stehen und einen Träger, eine Behörde oder einen Amtswalter, die auf diesem Sachgebiet tätig sind oder eine(n) Beigeladene(n) betreffen. Handelt es sich nicht um ein Rechtsschutzgesuch, ist es als Eingabe an die Verwaltung abzugeben; in Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium, ob ein richterliches Geschäft vorliegt.
- b) Sind mehrere Senate, deren Zuständigkeit sich nach den Endziffern richtet, sachlich zuständig und gehen an einem Tage mehrere Berufungen oder Beschlusssachen aus diesem Sachgebiet ein, so bestimmen sich die Endziffern nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Kläger. Bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Vornamen, bei gleichen Vornamen das höhere Lebensalter für die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend.
- c) Werden an einem Tag mehrere Streitsachen eines Klägers, für die verschiedene Senate zuständig sein können, anhängig, so werden alle zugleich eingehenden Streitsachen dem Senat zugewiesen, der für die Streitsache mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig ist. Ist bei einem von mehreren zuständigen Fachsenaten bereits ein Verfahren eines Klägers beim Landessozialgericht anhängig, so werden alle später eingehenden Streitsachen aus diesem Fachgebiet diesem Senat zugewiesen.
- d) Anträge auf Prozesskostenhilfe vor Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens werden wie Berufungen behandelt und dem fachlich zuständigen Senat zugewiesen. Dasselbe gilt für Anträge auf einstweilige Anordnung bzw. vorläufigen Rechtsschutz vor Einlegung einer Berufung.

- e) Für Beschwerden nach § 16 ZSEG bzw. §§ 2 und 4 JVEG ist der Senat zuständig, der für ein Rechtsmittel im Hauptsacheverfahren zuständig wäre.
- f) Wird einer Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben, ist der diese Entscheidung treffende Senat auch für das anschließende Berufungsverfahren zuständig.
- g) Für zurückverwiesene Sachen ist der Senat zuständig, dessen Urteil aufgehoben worden ist. Ist der Senat im Zeitpunkt des Wiedereingangs aufgelöst oder fachlich oder örtlich unzuständig geworden, werden die Verfahren wie Neueingänge behandelt.

Wird eine Sache an einen anderen Senat zurückverwiesen, ohne dass dieser konkret bezeichnet ist, ist der Vertreterssenat (des Ursprungssenats) zuständig.

- h) Werden Streitsachen wegen Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder „auf sonstige Art“ im Prozessregister eines Senats ausgetragen, verbleibt es im Falle der Fortsetzung des Verfahrens bei der Zuständigkeit dieses Senats. Ist der Senat im Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens aufgelöst oder fachlich oder örtlich unzuständig geworden, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.
- i) Für Wiederaufnahmeklagen gemäß § 179 SGG ist der Senat zuständig, dem das wieder aufzunehmende Verfahren zuletzt zugewiesen war. Für die Entscheidungen über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 180 SGG ist der Senat zuständig, der für die Wiederaufnahme des zuletzt rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zuständig wäre. Ist der Senat im Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens aufgelöst oder fachlich oder örtlich unzuständig geworden, wird das Verfahren in beiden Fällen wie ein Neueingang behandelt.

Bei Rechtsbehelfen sonstiger Art gegen eine Entscheidung eines Senats (z.B. Gegenvorstellung, Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG) ist der Senat zuständig, dem das Verfahren zuletzt zugewiesen war. Ist der Senat aufgelöst worden, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

- j) In den Fällen des § 181 SGG ist der Senat zuständig, der für die Berufungen gegen Urteile der Kammer des Sozialgerichts, die das Verfahren abzugeben hat, zuständig wäre.
- k) Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und Verfahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes stehen, sind unverzüglich – also

nicht erst nach Ablauf des Tages – einzutragen. Für die Senatszuständigkeit gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

2. Sonderfälle

- a) Über Berufungen in Rechtsstreitigkeiten zwischen Körperschaften (Anstalten) des öffentlichen Rechts (z. B. Ersatzstreitigkeiten) entscheidet der Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, aus dem der erhobene Anspruch hergeleitet wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.
- b) Bei Streitsachen aus der Handwerkerversicherung ist die Zuständigkeit der Senate der Rentenversicherung gegeben, die für Entscheidungen über an andere Rentenversicherte gerichtete Bescheide der betreffenden Versicherungsanstalt zuständig ist.
- c) Bei Streitsachen aus der Wanderversicherung ist der Fachsenat des Sozialversicherungsträgers zuständig, dessen Bescheid Gegenstand der Klage ist.
- d) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes entscheidet der Senat, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.
- e) Für Entscheidungen über Streitsachen aus dem Bereich der Sonderversorgungssysteme der DDR, die nicht in die Systeme anderer Versicherungsträger überführt worden sind, ist der 1. Senat zuständig.
- f) Für Streitigkeiten aufgrund der Entscheidungen der Seemannskasse der See-Berufsgenossenschaft bzw. in deren Auftrag der Seekasse (§ 143 SGB VII) ist der 3. Senat zuständig.

3. Anrufung des Präsidiums

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

B. Zusätzliche Regelungen hinsichtlich der Vertretung der Berufsrichter

1. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden führt den Vorsitz der in Teil I bestimmte Vertreter; ist auch dieser verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz (§ 21f Abs. 1 GVG).
2. Die Vertretung der beisitzenden Richter innerhalb des Senats regelt der Senat.
3. Sind Mitglieder eines Senats verhindert und ist ihre Vertretung nicht durch Mitglieder desselben Senats möglich, so stellt der in Teil I genannte, zur Vertretung berufene Senat die beisitzenden Berufsrichter als Vertreter, und zwar in der Reihenfolge 3., 2., 1. Tritt der Verhinderungsfall jedoch für zwei oder mehr unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen eines Senats ein, so wird die Vertretung von den genannten Berufsrichtern des zur Vertretung berufenen Senats im regelmäßigen Wechsel wahrgenommen und zwar jeweils in der vorgenannten Reihenfolge. Hält ein Senat auswärts mehrere Sitzungen hintereinander ab, so findet ein Wechsel nicht statt. Zur Vertretung werden nur die beisitzenden Richter des anderen Senats herangezogen. Reicht die Heranziehung von Richtern des vertretenden Senats für eine ordnungsgemäße Besetzung nicht aus, werden weitere Richter den Senaten entnommen, die gegenüber dem Senat, in dem der erste Vertretungsfall eingetreten ist, mit der nächsten aufsteigenden Ziffer versehen sind.

RLSG Prof. Dr. Ulmer und RnSG Habrecht werden im Verhinderungsfall nicht als Vertreter herangezogen. (~~RnLSG Dr. Yokota wird als 3. beisitzende Richterin im 3. Senat nicht als Vertreterin herangezogen.~~)

4. Sind alle Mitglieder eines Senats verhindert, so übernimmt der zur Vertretung berufene Senat, einschließlich des/der Vorsitzenden, die Vertretung. Ist auch dieser Senat verhindert, so vertritt der dem Ausgangssenat zahlenmäßig nachfolgende Senat.
5. Verliert ein Senat durch die Verhinderung eines/r am Landessozialgericht planmäßig ernannten Richters/in die gesetzmäßige Besetzung (§ 29 DRiG), ist die Vertretungsregelung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der/die nächste am Landessozialgericht planmäßige Richter/in die Vertretung bei der Mitwirkung an der Entscheidung übernimmt.

Teil III.

Regelungen über die Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern

1. Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie in der Zuteilungsliste (Anlage) bei den einzelnen Senaten aufgeführt sind.

Finden die Sitzungen eines Senats mit drei Berufsrichtern und einem Einzelrichter nach § 153 Abs. 5 SGG an einem Tag statt, sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, sofern die Sitzungen nicht gleichzeitig stattfinden. Sind ehrenamtliche Richter mehreren Senaten in einer gemeinsamen Liste zugeteilt, erfolgt die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungstagen dieser Senate fortlaufend in der sich aus der Zuteilungsliste ergebenden Reihenfolge. Die Zuteilung erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anforderung in der Verwaltungsgeschäftsstelle.

Finden Sitzungen des 4. und 7. Senats an einem Tag statt, sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, sofern die Sitzungen nicht gleichzeitig stattfinden. Entsprechendes gilt für den 2. und den 10. Senat.

Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn eines neuen Geschäftsjahres nicht berührt.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird er in der Reihenfolge übergangen. Es ist der nächste ehrenamtliche Richter in der Reihe heranzuziehen, der noch nicht bereits zu einer in der Zukunft stattfindenden Sitzung geladen ist. Der Hinderungsgrund ist aktenkundig zu machen. Eine nachträgliche Heranziehung eines verhinderten ehrenamtlichen Richters erfolgt nicht.

2. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters, die innerhalb von 2 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor dem Termin bekannt wird, sind die ehrenamtlichen Richter nach der hierfür aufgestellten Hilfsliste (soweit für den einzelnen Senat vorhanden) heranzuziehen. In dieser sind die ehrenamtlichen Richter (getrennt nach Senaten und soweit erforderlich getrennt nach „Versicherte“ und Arbeitgeber“) aufgeführt, die ihre Bereitschaft bekundet haben, bei Ausfall von geladenen ehrenamtlichen Richtern kurzfristig als Ersatz zur Verfügung zu stehen.

Die ehrenamtlichen Richter sind telefonisch vorab zu befragen, ob sie den Termin wahrnehmen können. Nach zwei erfolglosen Versuchen, den ehrenamtlichen Richter zu erreichen, ist der nächste in der Liste aufgeführte ehrenamtliche Richter zu befragen.

Ist die jeweilige Hilfsliste erschöpft, ist der nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter nach der entsprechenden allgemeinen Liste heranzuziehen.

Kann kurzfristig auch kein ehrenamtlicher Richter aus den allgemeinen Listen geladen werden, so ist aushilfsweise ein ehrenamtlicher Richter aus dem zur Vertretung berufenen Senat unter Beachtung von § 33 i.V.m. § 12 Abs. 2 bis 4 SGG heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn es sich um dieselbe Liste handelt.

Ursprünglich geladene, aber verhinderte ehrenamtliche Richter holen die versäumte Sitzung nicht nach. Dies gilt auch dann, wenn die Sitzung aus anderen Gründen ausfällt, sofern die ehrenamtlichen Richter bereits geladen worden sind.

Wird ein ehrenamtlicher Richter außerhalb der Reihe zu einer Sitzung herangezogen, wird dies auf den Listenturnus nicht angerechnet. Es ändert sich nichts an der Heranziehung nach den allgemeinen Listen in der vorgesehenen Reihenfolge.

Teil IV.

Güterichterverfahren

Zuständige Güterichter – im Bedarfsfall auch für Verfahren vor den Sozialgerichten Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg – sind:

RnLSG Exner, RnLSG Müller-Rivinius, RLSG Dr. Ulrich, RnLSG Dr. Yokota.

Die Geschäfte der Güterichter werden durch gemeinsamen Beschluss aller Güterichter auf diese verteilt.

Die Güterichter sind in Verfahren, in denen sie eine Güterichterverfahren durchgeführt haben, als entscheidende Richter ausgeschlossen.

Zuteilungsliste der ehrenamtlichen Richter
- Stand 1. April 2025 -

1., 3., 6. Senat

Arbeitgeber:

1. Dr. Hönig, Sandra
2. Brüning, Joachim
3. Frost, Sabine
4. Unger, Jane
5. Lingstädt, Kerstin
6. Blumenthal, Gabriele
7. Schwarze, Christin
8. Hensel, Christina
9. Sinnecker, Cathleen
10. Dr. Csuk, Roswitha
11. Riep, Rowena antragsgemäß entlassen
11. Prof. Dr. Fritzlar, Torsten
12. Memmler, Frank
13. Weigel, Helen

Versicherte:

1. Mahrholz, Ernst-Wilhelm
2. Brendler, Marion
3. Liedloff, Hans-Jörg
4. Belitz, Andrea
5. Jonneck, Thomas
6. Nikisch, Simone
7. Friebe, Grit
8. Eichstaedt, Einhard
9. Jonetat, Stefan
10. Scheinpflug, Gabor
11. Wünschmann, Herbert
12. Pracht, Marina
13. Böttcher, Simone
14. Kotzold, Manfred
15. Gohlisch, Bianca

2., 5., 10., 11. Senat

Arbeitgeber:

1. Wesner, Jürgen
2. Hemmerling, Stefan
3. Prof. Dr. Dr. Fuchs, Jochen
4. Franke, Andreas
5. Bergmann, Michael
6. Hornickel, Anke
7. Weise-Marquardt, Marga
8. Angerstein, Ralph
9. Steinwerth, Helge
10. Schibbe, Gudrun
11. Neubauer, Angret
12. Fuhrmann, Jürgen
13. Rosenstein, Jan

Versicherte:

1. Kumke, Anja
2. Skirl, Renate
3. Kaßlack, René
4. Meichsner, Martina
5. Brandstätter, Thomas
6. Sinzig, Sandra
7. Mittelstedt, Gerald
8. Kobzik, Gabriele
9. Wolf, Heike
10. Frommholz, Matthias

4. und 7. Senat

Versorgungsberechtigte/Behinderte:

1. Wege, Sigrid
2. Schorisch, Günter
3. Sixdorf, Christel
4. Boeck, Helga Christel

mit der KGV/Schwerb. vertraut. Personen:

1. Bauer, Ralf
2. Neugebauer, Petra
3. Dr. Suttner, Petra
4. Kuhne, Thomas

8. Senat

Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsrechts

1. Dr. Mewes, Lutz
2. Beckers, Dorothee
3. Engler, Sindy
4. Bartsch, Andrea
5. Busch, Jens
6. Klemens, Christine
7. Otto, Sabine
8. Trautwein, Armin

9. Senat

Angelegenheiten des Vertragsarztrecht und der Vertragsärzte

Vertreter der Krankenkassen:

1. Pokorny, Heike
2. Dr. Holst, Klaus

Vertragsärzte:

1. Dr. Maertens, Barbara
2. Dr. Bubel, Petra

Vertragszahnärzte:

1. Engelhardt, Jens-Uwe
2. Dr. Groß, Jürgen
3. Dr. Schneider-Drossel, Sylke
4. Dr. Markau, Kornelia

Hilfsliste

1.,2.,3.,4.,5.,6.,10. und 11. Senat

Arbeitgeber:

1. Weise-Marquardt, Marga
2. Frost, Sabine
3. Unger, Jane (nicht 2. Senat)

Versicherte:

1. Skirl, Renate
2. Kumke, Anja (nicht 1. und 6. Senat)
3. Frommholz, Matthias
4. Kobzik, Gabriele

7. Senat niemand

8. Senat

1. Engler, Sindy
2. Trautwein, Armin
3. Klemens, Christine

9. Senat

Krankenkassen

niemand

Ärzte:

niemand

Zahnärzte:

Dr. Schneider-Drossel, Sylke